

# "Verbrechen" und Strafe

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **27 (1959)**

Heft 8

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-569620>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## „Verbrechen“ und Strafe

*In einem Brief an den Herausgeber lesen wir in der englischen Wochenschrift «The Observer» folgendes:*

Sehr geehrter Herr,

Im Old Bailey Gericht hörte ich an einem Morgen des vergangenen Monats die Urteilsverkündung in drei Fällen, in denen sich Männer homosexueller Akte schuldig bekannt hatten. Der erste Mann bekannte sich schuldig, in einer Toilette öffentliches Aergernis erregt zu haben. Man hätte denken können, dass hier eine Gelegenheit war, eine exemplarische Strafe im Interesse des öffentlichen Anstands auszusprechen. Der Angeklagte erhielt aber lediglich eine *Bewährungsfrist*.

Der nächste Fall betraf zwei junge Männer (beide über 21 Jahre alt), die eine langwährende Neigung füreinander zugegeben hatten. Der Richter sagte, er wisse es zu schätzen, dass beide junge Männer einen guten Charakter hätten; dass sie nichts für ihre homosexuellen Neigungen könnten; dass sie jeden Verstoss gegen das öffentliche Schamgefühl vermieden hätten und dass hier kein Fall von Sittenverderbnis anderer Personen vorläge. Der Richter sagte, dass er unter diesen Umständen mit ihnen «so gnädig wie möglich» verfahren wolle und verurteilte sie beide zu *neun Monaten Gefängnis*.

Es ist schwer einzusehen, auf welche Weise diese Strafe sowohl der Gesellschaft als auch den beiden Verurteilten von Nutzen sein soll. Wenn sie ihre Gefängnisstrafe abgesessen haben werden, würden sie logischerweise im Recht sein anzunehmen, dass es nicht zu ihrem Vorteil ist, wenn sie weiterhin versuchen, ein Verantwortlichkeitsgefühl zu haben. Und dass sie weit weniger mit einer Bestrafung zu rechnen haben, wenn sie sich verantwortungslos benehmen und unterschiedslos ihre Befriedigung suchen. —

Unseligerweise sind solche willkürlichen Urteile heute noch gang und gäbe. Die heutige chaotische Situation kann nur dadurch geändert werden, dass die Regierung den Mut aufbringt, die Verantwortung auf sich zu nehmen, die in den Empfehlungen des Wolfenden Reports zur Freigabe des Erwachsenenverkehrs gipfeln.

Rev. A. Hallidie Smith,

Sekretär der Gesellschaft zur Reform des Homosexuellen-Strafrechts in England.

*Auf diesen Brief an den Herausgeber des «Observer» bezieht sich ein anderer Brief, der in «The New Statesman» abgedruckt war:*

Sehr geehrter Herr,

Ich las, beinahe mit Unglauben, von dem Gerichtsurteil, in dem zwei junge Männer wegen homosexueller Beziehungen zu neun Monaten Gefängnis verurteilt wurden, obwohl der Richter zugab, dass sie unschuldig an ihrer Veranlagung wären; obwohl eine echte gegenseitige Neigung zwischen diesen beiden jungen Männern bestand; obwohl sie sich nicht in der Öffentlichkeit vergangen und niemand anders verdorben hatten. Fünf Minuten früher hatte ich auf einer anderen Seite der Zeitung die Strafe gelesen, die ein Mann für einen Notzuchtsversuch an einem kleinen Mädchen bekommen hatte. Er wurde zu einer Geldstrafe von zehn Pfund (120 Schweizer Franken) verurteilt.

Es ist ein seltsamer Vorgang, dass sich in einem Lande, das nach dem Grundsatz lebt, dass sich jeder am besten um seine eigenen Angelegenheiten kümmert, die Oef-

fentlichkeit sich der Gerichtshöfe bedient, um auf eine so grausame und schadenstiftende Weise sich in das Leben dieser beiden jungen Männer zu mischen. Hier ist in der Tat ein Verbrechen begangen worden — von der Gesellschaft.

Dass eine Reform des Gestzes der allererste wichtige Schritt ist, der unternommen werden muss, zeigt klar das Beispiel dieses Landes, in dem ich jetzt lebe: Holland. Hier werden homosexuelle Liebe und homosexuelle Betätigung zwischen Erwachsenen nicht nur vom Gesetz geduldet, sondern ebenfalls von der Gesellschaft toleriert. Dies ermöglicht die Schaffung einer aktiven Gruppe von Homosexuellen beider Geschlechter, die ausgezeichnete Arbeit leisten, indem sie den gleichgeschlechtlichen Mensch in die Gesellschaft einbauen, die schädlichen Einflüsse der Isolierung aufheben und mit ihnen das völlig ungerechtfertigte Gefühl von Minderwertigkeit. Diese holländische Vereinigung hat Zweigstellen in einer Anzahl von Städten und hat Klubhäuser, in denen sich die Mitglieder treffen. Klubabende werden oft von Heterosexuellen besucht und manchmal sogar von Ehepaaren. Bekannte Psychologen und andere Wissenschaftler geben Vorträge. Bekannte Schauspieler und Schauspielerinnen geben künstlerische Darbietungen, oft von einer lebendigen Diskussion über sexuelle Probleme gefolgt.

Wie man sieht — dies ist in einem kleinen, sehr religiös ausgerichteten und in vieler Hinsicht engstirnigen Lande möglich. Wäre es nicht an der Zeit, dass England — nachdem es versäumt hat, die Führung in diesem guten und menschlichen Werk zu übernehmen — endlich einmal mit dieser «Hexenverfolgung» für immer aufhörte und wenigstens versuchte, diesem Beispiel zu folgen?

«Expatriate», Amsterdam.

*Ebenfalls in «The New Statesman» schreibt eine Dame folgendes:*

Sehr geehrter Herr,

Es scheint Grund vorhanden zu sein, sich über das Benehmen der Polizei zu beunruhigen, wenn es sich um den «Feldzug gegen das Laster» handelt. In Oxford liess kürzlich der Magistrat zwei Anklagen nicht erheben. Sie waren von der Polizei auf Grund dünnsten Beweismaterials vor Gericht gebracht worden. In einem Fall wurde ein Mann der öffentlichen Belästigung angeklagt, weil er sich beim Betreten einer Toilette «umgesehen» hätte. Im zweiten ähnlichen Fall hiess es, dass der Mann «gelächelt» habe. Wenn sich die Polizei berechtigt glaubt, den Begriff der öffentlichen Belästigung auf «Umschauen» und «Lächeln» auszudehnen, wäre es wohl an der Zeit, dass alle gutgelaunten und neugierigen Mitbürger Mitglieder in der Gesellschaft zur Reform des Homosexuellen-Strafrechts würden. Shakespeare würde sicher überrascht gewesen sein, wenn er hätte lesen können, wie man seinen Ausspruch, dass «einer lächeln, immer lächeln kann und doch ein Schurke sein» heute auslegte.

Ruth Butterworth, Nuffield College, Oxford.

---

*Druckfehler-Berichtigung in der Juli-Nummer.*

Auf Seite 4 hat sich leider bei der zweiten Korrektur ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen. Es muss in der 19. Zeile von oben heissen: «. . . Erhöhung n i c h t mehr gesucht wird.» Drucker und Redaktion bitten um Entschuldigung.